



Aufbewahrungsfristen Röntgen

Für die Aufbewahrung aufzeichnungspflichtiger Unterlagen im Zusammenhang mit einer Röntgeneinrichtung gelten unterschiedliche Fristen. Die folgende Übersicht zeigt Ihnen je nach Art der Aufzeichnung die Rechtsgrundlage sowie die entsprechende Frist.

Was muss aufbewahrt werden?	Weshalb?	Wie lange?*
Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	§ 127 StrlSchV § 85 (2) StrlSchG	10 Jahre nach der letzten Untersuchung Bei Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Röntgenbilder und Aufzeichnungen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufzubewahren.
Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung	§ 117 (2) StrlSchV	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung bzw. 3 Jahre nach Wiederholung
Aufzeichnungen der Konstanzprüfungen	§ 117 (2) StrlSchV	10 Jahre
Aufzeichnungen über die Belehrung der Praxismitarbeiter gem. und Auszubildende	§ 63 (1) StrlSchV	5 Jahre
Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird	§ 63 (4) StrlSchV	1 Jahr
Aufzeichnungen über die Belehrung Schwangerer	§ 55 StrlSchV	5 Jahre
Bescheinigung und Sachverständigenprüfbericht bei Erst-Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung	§ 97 (3) 5. StrlSchV	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung

letzter Sachverständigenprüfbericht bzw. Bericht nach wesentlicher Änderung	§ 97 (3) 5. StrlSchV	bis zur nächsten Wiederholungsprüfung
Bescheinigung nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Röntgeneinrichtung	§ 97 (3) 5. StrlSchV	bis zur nächsten Wiederholungsprüfung
Dosisrichtwerte	§ 72 (4) StrlSchV	≥ 5 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit
Ärztliche Bescheinigungen von Mitarbeitern	§ 79 (5) StrlSchV	fortlaufend während der Beschäftigung
Einweisung des Personals	§ 98 (4) StrlSchV	für die Dauer des Betriebes
Besondere Vorkommnisse	§ 109 StrlSchV	30 Jahre

* Frist nach Abschluss der Behandlung, wenn nichts anderes angegeben